



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

**Mitteilung G 33/2019**

(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon/ FAX 0511 1241-0/266  
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de  
Auskunft Jörg Zöllner  
Durchwahl 0511 1241-363  
E-Mail Joerg.Zoellner@evlka.de

Datum 14. November 2019  
Aktenzeichen N-233-3 /32  
Vorgangs-Nr. V-N-233-3-U6913

**Supervision und Coaching in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers für ehrenamtlich Mitarbeitende in Leitungspositionen**

Ergänzende Hinweise zur Zielgruppe (Berechtigte) und eigener (abweichender) Vordruck „Supervisionsvertrag / Coachingvertrag“.  
Dieses Vertragsformular ist auch für die Fortbildung in den ersten Amtsjahren (FEA), die Gemeindeberatung und für die Schulseelsorge (RPI Loccum) anzuwenden.

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 01.09.2018 sind die neuen Bestimmungen für Supervision und Coaching vom 20.02.2018 (RS 46-30), ergänzt durch die Rundverfügung G 9/2018 vom 18.12.2018, in Kraft.

In diesen Bestimmungen wurden erstmals Regelungen für die Inanspruchnahme von Supervision und Coaching für Ehrenamtliche aufgenommen.

Da die Antragstellung und die Verfahrensabläufe von den Bedingungen für Ehrenamtliche von denen für beruflich Mitarbeitende an einigen Stellen abweichen, erfolgt mit dieser Rundverfügung noch eine Konkretisierung und Festlegung für diesen Personenkreis.

Geltungsbereich (§ 1 Supervisionsbestimmungen):

Anspruchsberechtigt sind in der Regel ehrenamtlich Mitarbeitende in Leitungspositionen; dieses sind Vorsitzende von Kirchenvorständen, die ehrenamtlichen Mitglieder von Kirchenkreisvorständen und Vorstandsmitglieder von Kirchenkreistagen sowie ehrenamtliche Kirchenkreis-Beauftragte für das Ehrenamts- bzw. Freiwilligenmanagement.

Antragstellung für eine Supervisions- oder Coachingmaßnahme (§ 3 Supervisionsbestimmungen):

Interessierte Ehrenamtliche können sich für eine erste Orientierung an die Fachstelle für Supervision und Coaching im Zentrum für Seelsorge (ZfS) wenden. Zur weiteren Klärung wenden sie sich an das Arbeitsfeld Ehren

.../2

amt und Gemeindeleitung im Haus kirchlicher Dienste. Auf die ansonsten verpflichtende Anwendung des vorgeschriebene Antragformulars gemäß § 3 (3) der Bestimmungen kann für Ehrenamtliche abgesehen werden. Eine formlose Antragstellung nach einem klärenden Vorgespräch ist möglich.

Liste kirchlicher Supervisorinnen/Supervisoren und Coaches (§ 9 Supervisionsbestimmungen):

Diese vom Zentrum für Seelsorge (ZfS) geführte Liste ist grundsätzlich bei der Auswahl von Supervisorinnen und Supervisoren und Coaches zu berücksichtigen.

Genehmigung bzw. Vertragsschluss (§ 4, § 5 Supervisionsbestimmungen)

Für die Genehmigung eines Antrages ist gem. § 4 Nr. 1 Supervisionsbestimmungen das Haus kirchlicher Dienste – Arbeitsfeld Ehrenamt und Gemeindeleitung – zuständig. § 5 Supervisionsbestimmungen gilt entsprechend.

Für die Vereinbarung gilt dies entsprechend. Für den Vertragsschluss ist das beigefügte Muster verbindlich zu verwenden.

Finanzierung von Supervision und Coaching sowie Abrechnung (§§ 6, 7 Supervisionsbestimmungen):

Die Kosten für einen genehmigten Supervisions- bzw. Coachingprozess werden gem. § 7 (5) Supervisionsbestimmungen von der Landeskirche übernommen und direkt vom Haus kirchlicher Dienste -Arbeitsfeld Ehrenamt und Gemeindeleitung- mit der Supervisorin bzw. dem Supervisor bzw. Coach abgerechnet.

Weitere Anwendung des zusätzlichen Kontraktmusters innerhalb der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Wenn die durchführende oder organisierende Einrichtung erkennbar sein soll (z.B. die Gemeindeberatung und Organisationsentwicklung im HKD) oder wenn für bestimmte Berufs- oder Zielgruppen (z. B. für die Fortbildung in den ersten Amtsjahren oder die Schulseelsorge beim Religionspädagogischen Institut Loccum) regelmäßig eine vollständige Kostenübernahme vorgesehen und die genehmigende Stelle bzw. Einrichtung auch Empfänger der Supervisions- bzw. Coachingrechnung ist, ist das anliegende Vertragsformular ebenfalls zu verwenden.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Dr. Springer)

Anlage

Vordruck: Supervisionsvertrag/Coachingvertrag

.../3

Verteiler:

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände

Verbandsvertretungen der Gesamtverbände und Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände durch die Kirchenkreisvorstände

(mit Abdruck für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände und die Kirchenkreisämter und Kirchenämter)

Vorsitzende der Kirchenkreistage

Landessuperintendenturen

Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für die Regionalstellen)

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen